
Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der
Stadt Emden vom 15. November 1971
(Amtsblatt Bez.Reg. Aurich vom 01.02.1972 S. 23)
in der Fassung vom 03.02.2015

(Änderung v. 16.10.1972 Amtsblatt 1972 S. 288/in Kraft seit 02.11.1972)
(Änderung v. 07.01.1974 Amtsblatt 1974 S. 21/in Kraft seit 02.02.1974)
(Änderung v. 08.11.1976 Amtsblatt 1977 S. 5/in Kraft seit 16.01.1977)
(Änderung v. 21.01.1980 Amtsblatt 1980 S. 144/in Kraft seit 16.02.1980)
(Änderung v. 22.07.1981 Amtsblatt 1981 S. 692/in Kraft seit 01.08.1981)
(Änderung v. 18.12.1989 Amtsblatt 1990 S. 96/in Kraft seit 20.01.1990)
(Änderung v. 21.06.1994 Amtsblatt 1994 S. 789/in Kraft seit 13.08.1994)
(Änderung v. 11.12.1995 Amtsblatt 1996 S. 33/in Kraft seit 06.01.1996)
(Änderung v. 29.04.1999 Amtsblatt 1999 S. 458/in Kraft seit 01.07.1999)
(Änderung v. 29.06.2000 Amtsblatt 2000 S. 625/in Kraft seit 01.09.2000)
(Änderung v. 26.02.2004 Amtsblatt 2004 S. 328/in Kraft seit 01.05.2004)
(Änderung vom 22.02.2007 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2007 S. 29/30/in Kraft seit 01.05.2007)
(Änderung vom 04.12.2008 Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2008 Nr. 42 / in Kraft seit 01.02.2009)
(Änderung vom 26.04.2012 Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2012 S. 107 / in Kraft seit 15.06.2012)
(Änderung vom 26.06.2013 Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 28 2012 S. 122 / in Kraft seit 01.09.2013)
(Änderung vom 03.02.2015 Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 5 2015 S. 62 / in Kraft ab 02.03.2015)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	§ 4 Fahrpreisanzeiger
§ 2 Fahrpreis	§ 5 Schlussbestimmungen
§ 3 Preisbindung	

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Emden haben.
- (2) Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Emden.
- (3) Das in Absatz 2 umschriebene Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.
- (4) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Fahrpreis frei zu vereinbaren. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung über das Beförderungsentgelt zu Stande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte gem. § 37 Abs. 3 BOKraft als vereinbart.

(5) Aufgrund der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes vom 30.08.1962 kann im Rahmen der gesetzlichen Schülerbeförderung für Fahrten mit Kraftfahrzeugen durch oder für den Schulträger zum und vom Unterricht der Fahrpreis frei vereinbart werden.

(6) Diese Verordnung findet keine Anwendung, soweit zwischen dem Taxenunternehmer oder seiner Interessenvertretung und einem öffentlichen Leistungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger, RVO-Kassen, Krankenhäuser) besondere Entgelte über die Abgeltung von Taxen abgeschlossen sind. Diese sind der Stadt Emden gemäß § 51 Abs. 2 PBefG zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2 Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis gilt für alle Taxenfahrten, soweit nicht der Preis nach § 1 Abs. 4 vereinbart wird. Der Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern und Zuschlägen zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

(2) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.

(3)

1. Tarif I (PKW)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 5,00 €
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 6,00 €

2. Tarif II (Großraum)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 8,00 €
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 9,00 €

(4)

1. Tarif I (PKW)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 52,63m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € Das entspricht 1,90 €pro Kilometer.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 50,00m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € Das entspricht 2,00 €pro Kilometer.

2. Tarif II (Großraum)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 43,47m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € Das entspricht 2,30 €pro Kilometer.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 41,66m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € Das entspricht 2,40 €pro Kilometer.

(5) Wartezeiten sind mit 0,10 €je 12,00 Sekunden (entspricht 30,00 €pro Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.

(6) An Zuschlägen werden erhoben:

- | | |
|------------------------------------|--------|
| - für die Mitnahme eines Fahrrades | 5,00 € |
| - für mehr als 20 kg Gepäck | 2,50 € |
| - für die Mitnahme eines Hundes | 2,50 € |

- Blindenhunde als Begleitung von Blinden werden kostenfrei befördert.

§ 3

Preisbindung

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

(1) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieser Verordnung sind die Angaben der geeichten Taxameteruhr maßgebend.

(2) Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

(3) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§2 Abs. 4) nach der besetzt gefahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

(4) Wartezeiten gemäß § 2 Abs. 5 und Zuschläge nach § 2 Abs. 6 werden zusätzlich berechnet. Der Fahrgast ist über die Berechnung von Zuschlägen vor Antritt der Fahrt zu informieren.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Andere Vorschriften

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der BOKraft nicht berührt.

(2) Mitführen der Verordnung

Nach § 10 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I. S. 1573) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Taxifahrer einen Abdruck dieser Verordnung im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(3) Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(4) Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 02.03.2015 in Kraft.